

Sitzung vom 18. Januar 2006

84. Dringliche Anfrage (Filz in der Baudirektion?)

Die Kantonsräte Claudio Zanetti, Zollikon, und Arnold Suter, Kilchberg, haben am 19. Dezember 2005 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Art und Weise, wie und an wen in der Baudirektion Aufträge vergeben werden, ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Mitglieder des Regierungsrates Vorbildfunktion haben und darum bei der Vergabe von Aufträgen an Familienangehörige besonders zurückhaltend sein sollten?
2. Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass in der Baudirektion ähnlich verfilzte Strukturen bestehen, wie sie vergangene Woche im Rahmen einer Untersuchung bei der ETH Zürich Foundation zutage gefördert wurden?
3. In welchem Umfang konnten der Ehemann und die Tochter der Baudirektorin seit 1999 von Aufträgen der Baudirektion profitieren?
 - Wie gross war das Auftragsvolumen in der Zeit zwischen 1995 und 1999?
 - Welcher Anteil dieser Aufträge wurde der Baudirektion in Rechnung gestellt?
 - Welche Massnahmen haben der Regierungsrat im Allgemeinen und die Baudirektorin im Speziellen unternommen, um der Gefahr einer Amtsgeheimnisverletzung vorzubeugen?
4. Wurden die gemäss Frage 3 erteilten Aufträge ordnungsgemäss ausgeschrieben?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass in Rechtsschriften der Baudirektion deren Argumente fast ausschliesslich mit Verweisen auf Publikationen des Ehemannes und der Tochter der Baudirektorin «untermauert» werden?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kommunikationsstrategie der Baudirektorin, was ihre Praxis bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen angeht?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seiner Vizepräsidentin

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Claudio Zanetti, Zollikon, Arnold Suter, Kilchberg, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Vergebung von Aufträgen an nahe Angehörige soll mit grosser Zurückhaltung erfolgen. Sie kann jedoch zur Wahrung der Interessen des Kantons auch angezeigt sein.

Zu Frage 2:

Im vorliegenden Zusammenhang von verfilzten Strukturen in der Baudirektion zu sprechen, ist verfehlt. Die Beurteilung der Zustände an der ETH obliegt nicht dem Regierungsrat.

Zu Frage 3:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Baudirektion der Tochter der Baudirektorin, Rechtsanwältin Dr. Martina Fierz Gasser, nie einen Auftrag erteilt hat.

Die Abteilung Landerwerb der Baudirektion hat der Fierz & Partner AG bzw. Dr. Kaspar Fierz, dem Ehemann der Baudirektorin, seit 1999 folgende Aufträge erteilt:

Rechnungsdatum	Aufträge	Nettobetrag (ohne MWSt)
05.07.2002	Intensivkurs Schätzungswesen (viertägiges Seminar)	9 340
01.09.2002	Ausbildung Abteilungsleiter (Anwenderschulung Computerprogramm, Basiskurs)	2 335
04.11.2002	Punktuelle Unterstützung bei Spezialfällen von Liegenschaftenschätzungen	1 485
04.11.2002	Grundlagenarbeiten zur Klärung komplizierter Wertfragen in Millionenhöhe im Zusammenhang mit einer Fabrikanlage	14 375
20.05.2003	Ausbildung Abteilungsleiter (Schulung Computerprogramm, Vertiefung)	2 300
19.09.2003	Punktuelle Unterstützung bei Spezialfällen von Liegenschaftenschätzungen	3 105
15.01.2004	Coaching des Leiters der Abteilung Landerwerb betreffend Fragen der Wertminderung infolge Fluglärms	10 240
11.11.2005	Coaching bei der Bewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens (IPSAS)	4 860
	Total	48 040

Diese Aufwendungen wurden der Baudirektion vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Die Abteilung Landerwerb ist das kantonale Kompetenzzentrum für Enteignungsrechte. Fragen der Immobilienbewertung spielen bei dieser Fachstelle eine zentrale Rolle. Mitte 2001 trat ein neuer Abteilungsleiter seine Stelle an. Parallel dazu fand ein weitreichender Generationenwechsel in der Abteilung statt. Zur optimalen Wahrung der finanziellen Interessen des Kantons baute der Abteilungsleiter die Aus- und Weiterbildung auf der modernen Schätzungslehre auf, d. h. auf der konsequenten Anwendung der Wertlehre bei der Immobilienbewertung. Dozent und Buchautor Kaspar Fierz ist Begründer der modernen Wertlehre für Immobilien in der Schweiz, weshalb er für Ausbildungs- und Unterstützungsaufgaben beigezogen wurde.

Bei einem Auftrag an Kaspar Fierz ging es um die Klärung komplizierter Wertfragen im Zusammenhang mit einer Fabrikanlage. Es galt, Entschädigungsforderungen in Millionenhöhe unter werttheoretischen Gesichtspunkten auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Diese Grundlagenarbeit diente der Abteilung Landerwerb dazu, im hängigen Verfahren eine fundierte Eingabe an die Schätzungskommission zu machen.

Ferner hat die Abteilung Landerwerb seit 1999 bei der Fierz & Partner AG direkt Fachliteratur für Fr. 202.50 bezogen. Die nachstehende Aufstellung zeigt die Details dieser Bezüge:

Rechnungsdatum	Aufträge	Nettobetrag
07.03.2002	Kauf der Dissertation von Martina Fierz	67.50
12.04.2002	Kauf der 4. Auflage des Lehrbuchs von Kaspar Fierz	135.—
	Total	202.50

Auch wenn dies von der vorliegenden Anfrage nicht erfasst ist, sei ergänzend festgehalten, dass die Abteilung Landerwerb 2002 bei der Fierz + Günter Software Engineering AG fünf Arbeitsplatzinstallationen der Standardsoftware «Wert+Zins 2000» zu einem reduzierten Preis von Fr. 2533.35 pro Installation beschafft hat. Dieselbe Software ist auch bei der kantonalen Liegenschaftenverwaltung im Einsatz. 2003 wurde das Update auf «Wert + Zins 2003» vorgenommen. Die Software deckt die moderne Bewertungslehre vollumfänglich ab. Die nachstehende Aufstellung zeigt die Details der Software-Beschaffung:

Rechnungsdatum	Aufträge	Nettobetrag (ohne MWSt)
01.07.2002	Kauf von 5 Softwarelizenzen	12 666.70
31.12.2002	Update von 5 Softwarelizenzen	13 410.—
	Total	26 076.70

Von 1995 bis 1999 wurden der Fierz & Partner AG bzw. Kaspar Fierz keine Aufträge erteilt. Der Beizug von Kaspar Fierz wurde erst ab 2001 im Zusammenhang mit der in Beantwortung von Frage 3 erwähnten Aus- und Weiterbildung aktuell. Im Zentrum stand dabei die Einführung der Barwert- und Discounted-Cash-Flow-Rechnungen (DCF-Rechnungen). Diese Berechnungsmethoden entsprechen dem heutigen Stand der Lehre. Die neue Lehre wurde von Kaspar Fierz im Zuge mehrerer Buchauflagen entwickelt. Für Spezialfälle operational war sie erst mit Erscheinen der 4. Auflage seines Lehrbuchs unter dem damaligen Titel «Wert und Zins bei Immobilien – die neue Lehre der Immobilienbewertung und ihre Anwendung in der Praxis». Sie kam 2001 als Band Nr. 56 der Schriftenreihe der Treuhandkammer in den Buchhandel.

Die Baudirektion hat die üblichen Massnahmen getroffen, um der Gefahr einer Amtsgeheimnisverletzung im Sinn von Art. 320 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) vorzubeugen.

Zu Frage 4:

Sowohl gemäss § 8 der früheren Submissionsverordnung vom 18. Juni 1997 (SVO; OS 54,298 und 321) als auch gemäss Anhang 1 und 2 der seit 1. Januar 2004 massgebenden Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. September 2003 (IVoeB, vgl. Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen; LS 720.1) lagen alle erwähnten Aufträge an die Fierz & Partner AG bzw. die Beschaffungen bei der Fierz + Günter Software Engineering AG unterhalb des Schwellenwerts für das freihändige Verfahren. Die Aufträge und Beschaffungen mussten daher nicht ausgeschrieben werden.

Zu Frage 5:

In Rechtsstreitigkeiten über die Bemessung des Minderwerts wegen übermässigen Verkehrsimmissionen (Fluglärm, Strassenlärm, Schienenlärm) sowie über Wertbemessungen von Teilgrundstücken entlang von Strassen (so genannte Vorgärten) oder entlang von Gewässern kommt der modernen Schätzungslehre und insbesondere der Wertlehre im Hinblick auf eine plausible, nachvollziehbare und rechtsgleiche Minderwert- und/oder Wertbemessung zentrale Bedeutung zu. In Rechtsschriften muss deshalb zwingend auf diese Fragen eingegangen werden.

Kaspar Fierz ist wie erwähnt der Autor des Standardwerkes zu diesen Fragestellungen («Der Schweizer Immobilienwert», im Mai 2005 in der 5. Auflage erschienen). Martina Fierz Gasser hat eine Dissertation zum Thema «Der Verkehrswert von Liegenschaften aus rechtlicher Sicht» verfasst (erschieden als Band 171 in der Schriftenreihe «Zürcher Stu-

dien zum Privatrecht»), worin sie sich sowohl mit der konventionellen wie auch mit der modernen Schätzungslehre auseinandersetzt. Argumentiert die Baudirektion in Rechtsschriften auf der Grundlage der modernen Schätzungslehre, ist es angezeigt, auf diese Publikationen zu verweisen, um die Interessen des Kantons Zürich zu wahren.

Zu Frage 6:

Gemäss § 35 der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (LS 720.11, in Kraft seit 1. Januar 2004; entspricht § 33 der Submissionsverordnung vom 18. Juni 1997) veröffentlicht die Vergabestelle nur Zuschläge im offenen und selektiven Verfahren sowie freihändig erteilte Zuschläge im Staatsvertragsbereich im kantonalen Amtsblatt und auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen (d. h. auf der Internetseite www.simap.ch). Da die fraglichen Aufträge unterhalb des Schwellenwerts für freihändige Vergaben lagen (vgl. Beantwortung von Frage 4), wurden die Vergabungen zu Recht nicht veröffentlicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi